

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

**1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3369 –**

**2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3648 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungs- gesetzes

A. Problem

Das EU-Recht zur verbindlichen Einführung der ersten Stufe eines obligatorischen Rindfleischetikettierungssystems zum 1. September 2000 mit den Pflichtangaben zur Schlachtung, Zerlegung sowie zur Kategorie des Tieres, von dem das Fleisch stammt, und das EU-Recht zur vorzeitigen nationalen Einführung der zweiten Stufe des genannten Systems mit Pflichtangaben zur Geburt und Mast des Rindes (auf EU-Ebene erst zum 1. Januar 2002 verbindlich) bedarf der rechtzeitigen nationalen Umsetzung.

B. Lösung

Dieser Anpassung an das EU-Recht dient der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3648.

Einstimmige Annahme im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz führt zu einer Ausdehnung der Überwachung durch die Länder und Gemeinden. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Überwachungstätigkeit auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist derzeit nicht quantifizierbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte aber im Hinblick auf den Gesamtumfang der Überwachungstätigkeiten der zuständigen Stellen die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch übertragen werden. Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit entstehen der Bundesanstalt keine zusätzlichen Verwaltungskosten zu Lasten des Bundeshaushalts, weil sie diese Tätigkeit bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 wahrnimmt.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/3369 und 14/3648 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Nach Artikel 1 Nr. 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. § 4 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach § 2 genehmigten Etikettierungssysteme einschließlich Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Überwachung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die nach dem Gemeinschaftssystem zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch zu machenden Angaben bei den Marktbeteiligten, die einem nach § 2 genehmigten Etikettierungssystem angehören. Im Übrigen obliegt die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Stellen (zuständige Stellen).

(1a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 Satz 3 privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise zu übertragen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung zu regeln. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

(1b) Die Länder können vorsehen, dass der Umfang der Überwachung hinsichtlich der Marktbeteiligten verringert werden kann, die sich außerhalb eines nach § 2 genehmigten Etikettierungssystems zu einem freiwilligen Etikettierungs- und Kontrollsystem zusammengeschlossen haben.““

Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 5, 6 und 7 und

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, durch Verordnung die obligatorische Etikettierung von Rindfleisch mit der Maßgabe zu regeln, dass Fleisch von in Deutschland geborenen, aufgewachsenen und geschlachteten Rindern zur schnelleren Erkennbarkeit für den Verbraucher beim Kauf zusätzlich mit den deutschen Nationalfarben gekennzeichnet werden muss.

Dazu sind Länder und Verbände anzuhören und eine EU-rechtliche Prüfung einzuleiten mit dem Ziel, die notwendige Zustimmung der Kommission zu erreichen.

Berlin, den 28. Juni 2000

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Helmut Heiderich

A. Allgemeiner Teil

- I. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 18. Mai 2000 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/3369 – in erster Lesung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3648 – wurde in der 110. Sitzung am 28. Juni 2000 ebenfalls an die o. a. Ausschüsse überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und empfiehlt einvernehmlich bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der F.D.P., den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/3369, 14/3648 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat ebenfalls in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/3369, 14/3648 – in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 dem Gesetzentwurf – Drucksachen 14/3369, 14/3648 – in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zugestimmt.

- II. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch vorgesehen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Mit Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wurden zunächst allgemeine Durchführungsvorschriften geschaffen, die bis zum 31. August 2000 gelten. Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen.

Insofern ist die Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes Voraussetzung für die rechtzeitige nationale Anpassung des EU-Rechts zur Einführung der ersten

Stufe der obligatorischen Rindfleischetikettierung zum 1. September 2000 mit den Herkunftsangaben zur Schlachtung, Zerlegung und Kategorie des Tieres, von dem das Fleisch stammt.

Die Einführung der zweiten Stufe des obligatorischen Etikettierungssystems mit den Herkunftsangaben zur Geburt und Mast, die in Deutschland ebenfalls auf den 1. September 2000 vorgezogen werden soll, bleibt nach Vorliegen des entsprechenden EU-Rechts einer dann zu erlassenden nationalen Rechtsverordnung vorbehalten.

- III. Die Mitglieder aller Fraktionen begrüßten den Gesetzentwurf, da er die Einführung der ersten Etikettierungsstufe ab dem 1. September 2000 in Deutschland sicherstelle. Dies sei ein wichtiger Schritt in Richtung Herkunftskennzeichnung, die im Interesse der Verbraucher liege und zugleich der Stabilisierung des Rindfleischmarktes diene.

Ein Streitpunkt sind die nach dem Gesetzentwurf von den Ländern durchzuführenden Kontrollen wegen der damit verbundenen finanziellen und personellen Belastungen, weshalb der Bundesrat in seiner Stellungnahme eine Beteiligung des Bundes an der Überwachung der obligatorischen Etikettierung gefordert hat. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf erwidert, dass diese Überwachungsaufgaben nicht von einer zentral organisierten Bundesverwaltung wahrgenommen werden könnten, sondern dass die Kontrollen vielmehr bundesweit vor Ort erfolgen müssten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich entsprechend der von der Bundesregierung signalisierten Kompromissbereitschaft für eine Aufteilung der Überwachungsaufgaben zwischen Bund und Ländern ausgesprochen, was im Ausschuss allgemeine Unterstützung fand. So sollen für die Überwachung der obligatorischen Etikettierung der Marktbeteiligten, die einem System der fakultativen Etikettierung angehören, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig sein, im Übrigen die Bundesländer. Letztere sollen auch ermächtigt werden, sich der Fachkompetenz von der BLE anerkannter privater Kontrollstellen zu bedienen. Schließlich solle der Wirtschaft signalisiert werden, dass der freiwillige Zusammenschluss zu Etikettierungs- und Kontrollsystemen auch im Rahmen der obligatorischen Etikettierung eine Verringerung der Überwachungsmaßnahmen durch die Länder zur Folge haben könne. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 14/329 vorgelegt.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde hervorgehoben, dass die Einführung der obligatorischen Rindfleischetikettierung bei den Marktbeteiligten zu nicht unerheblichen Kosten führen werde. Daher sollte die Etikettierung im Wettbewerb genutzt und damit aktiv gegenüber den Verbrauchern geworben werden. Weiterhin wurde die Bundesregierung auf Ausschussdrucksache

14/324 aufgefordert, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu ergänzen, dass Fleisch von in Deutschland geborenen, aufgewachsenen und geschlachteten Rindern neben dem Kennzeichen „D“ zusätzlich mit den deutschen Nationalfarben gekennzeichnet werden soll. Nur durch eine entsprechend einprägsame Kennzeichnung sei dem Verbraucher die schnelle Erkennung von Rindfleisch aus deutscher Herkunft möglich. Dieses Anliegen wurde auch von den übrigen Fraktionen unterstützt. Allerdings sprachen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktionen der F.D.P. und PDS dafür aus, dies nicht im vorliegenden Gesetz, sondern gesondert in einer Verordnung zu regeln.

Seitens der Fraktion der F.D.P. wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Regelungen praktikabel zu gestalten und Eingriffe in Wirtschaftsabläufe möglichst zu vermeiden.

Hinsichtlich der seitens der Oppositionsfraktionen aufgeworfenen Frage möglicher Gebührenerhebungen auf Grund von Überwachungsmaßnahmen der Länder wurde klargestellt, dass dies bei Kontrollen zur obligatorischen Rindfleischetikettierung nicht möglich sei, sofern kein Mangel festgestellt werde, da es sich hierbei um Stichproben handele.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/3369 und 14/3648 sowie den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/324, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/329 und den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der F.D.P. und PDS auf Ausschussdrucksache 14/331 in seiner 45. Sitzung am 28. Juni 2000 abschließend behandelt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/3369 wurde für erledigt erklärt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/3648 in Verbindung mit Drucksache 14/3369 wurde in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/329 und unter Berücksichtigung des Entschließungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/331 einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/324 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme von Vorschriften empfiehlt, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs – Drucksachen 14/3369, 14/3648 – verwiesen.

Berlin, den 28. Juni 2000

Helmut Heiderich
Berichtersteller

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen werden diese nachfolgend erläutert:

Zu Nummer 1

Zu § 4 Abs. 1

Die bisherige Zuständigkeitsregelung nach § 4 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird durch einen neuen Satz 2 erweitert. Damit beteiligt sich der Bund an der Überwachung der obligatorischen Rindfleischetikettierung. Um eine Trennung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern sicherzustellen, bezieht sich die Zuständigkeit des Bundes auf die Überwachung der Etikettierung der Marktbeteiligten, die einem System der fakultativen Etikettierung angehören.

Den zuständigen Stellen der Länder ist es mit einfachen Mitteln möglich festzustellen, ob ein Marktbeteiligter der Überwachung des Bundes oder der Länder unterliegt. Die Länder verfügen über Listen, in der alle von der BLE genehmigten Etikettierungssysteme aufgeführt sind. Befindet sich das Logo eines Etikettierungssystems auf einem zu prüfenden Etikett und ist dieses System in der o. a. Liste aufgeführt, so muss die zuständige Stelle des Landes nur feststellen, dass der betreffende Marktbeteiligte Mitglied dieses Etikettierungssystems ist. Dies kann durch Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird der Marktbeteiligte vom Bund, der BLE, überwacht.

Hat der betreffende Marktbeteiligte nicht mit dem Logo eines Etikettierungssystems Rindfleisch gekennzeichnet, so obliegt der zuständigen Stelle des Landes die Überwachung.

Zu § 4 Abs. 1a

Die Landesregierungen können die Überwachung der obligatorischen Etikettierung auf von der BLE anerkannte private Kontrollstellen im Wege der Beleihung übertragen. Damit kann die Fachkompetenz dieser Kontrollstellen, die durch die Anerkennung der BLE belegt ist, genutzt werden. Mit dieser gesetzlichen Ermächtigung ist es den Landesregierungen möglich, durch Rechtsverordnung die Beleihung zu regeln.

Zu § 4 Abs. 1b

Marktbeteiligte haben die Möglichkeit, im Rahmen der obligatorischen Etikettierung sich freiwillig zu Etikettierungs- und Kontrollsystemen zusammenzuschließen, die nicht der Genehmigung der BLE bedürfen. Verfügen diese Systeme über Selbstkontrollen, deren Vorliegen die zuständigen Stellen der Länder von der Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches überzeugen, so kann der Umfang der Überwachung verringert werden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen.

